



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:00 Uhr.**

Ende: **20:40 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **10.12.2025.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Rebecca
Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Dietmar
Pichler, ~~Roland Neurauter~~, ~~Dr. Ulrike Tembler~~, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian,
Viviana Falkner, Fabio Raffl

Larissa Scheiber als Ersatzmitglied für GRM Roland Neurauter
Franziska Plörer als Ersatzmitglied für GRM Dr. Ulrike Tembler

Entschuldigt abwesend: GRM Roland Neurauter, GRM Dr. Ulrike Tembler

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 13

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 7., 17., 19., 20. und 21. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 21.10.2025.

2. Haushaltsplan-Entwurf der Gemeinde Längenfeld für das Haushaltsjahr 2026, Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2026 (Festsetzung) und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027-2030.
3. Gebührenanpassungen für das Jahr 2026 - Verordnungen.
 - a) Abfallgebührenverordnung.
 - b) VO über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
 - c) VO über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.
 - d) Hundesteuerverordnung.
 - e) Kanalbenützungsgebührenverordnung.
 - f) VO über die Festsetzung einer Waldumlage.
4. Gebührenanpassungen für das Jahr 2026 – privatrechtliche Entgelte.
5. Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 12968 (öffentl. Gut), Detailbeschluss.
6. Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 12220 (öffentl. Gut), Grundsatzbeschluss.
7. Löschung Wiederkaufs- & Vorkaufsrecht GGAG Lehn-Unterried-Winklen, EZ 2527, Gst. Nr. 6230/114.
8. Löschung Wiederkaufsrecht Gemeinde, EZ 1999, Gst. Nr. 13018.
9. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. .1993, einheitl. Bauplatzwidmung.
10. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 11629/5, Aufhebung Bauverbot.
11. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 11990, Grundsatzbeschluss.
12. 1. Änderung B195/E1 Dorferau 16 – Schmid und Feindert, Gst. Nr. 12100/55.
13. 2. Änderung Bebauungsplan B192 Oberried 6 u. Erlassung ergänzender Bebauungsplan B192/E3 Oberried 6, neu vermessene Gst. Nr. .1489.
14. Erlassung Bebauungsplan B263 Huben 31, neu vermessene Gst. Nr. .2008/1 u. .2009.
15. Ansuchen Gestattung Verlegung Fernwärmeleitung, Gst. Nr. 11254/1.
16. Verlängerung Mietverträge:
 - a) Unterlängenfeld 88, zu bisherigen Bedingungen.
 - b) Unterlängenfeld 88, zu bisherigen Bedingungen.
 - c) Gries 34, zu bisherigen Bedingungen.
17. Pachtansuchen TF Gst. Nr. 11984, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
18. Anträge Ötztaler Heimatverein um unentgeltliche Übertragung von Museumsgebäuden ins Eigentum der Gemeinde.
19. Grundkaufansuchen Gst. Nr. 6230/91, GGAG Lehn-UR-Winklen.
20. Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7 (GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn und GGAG Huben).
21. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 24.01.2025, Gst. Nr. 12100/65.
22. Ansuchen Zustimmung zum Verkauf Gst. Nr. 12800/1 bzw. Nichtausübung Vorkaufsrecht durch Gemeinde.
23. Ansuchen Zustimmung zum Verkauf v. Gewerbeboxen Auer Projektentwicklung GmbH, Gewerbegebiet Au.
24. Personalangelegenheiten
 - a) Anstellung Reinigungskraft.
 - b) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Erhöhung Beschäftigungsausmaß.
 - c) Anstellung Schulassistent.
 - d) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Erhöhung Beschäftigungsausmaß.
25. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
26. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 21.10.2025.:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Haushaltsplan-Entwurf der Gemeinde Längenfeld für das Haushaltsjahr 2026, Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2026 (Festsetzung) und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027-2030:

Erörterung durch den Bürgermeister. Der Haushaltsplan-Entwurf (Entwurf des Voranschlages) der Gemeinde Längenfeld für das Haushaltsjahr 2026 wurde vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025 zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt. Es haben 2 Gemeindebürger:innen in den Entwurf Einsicht genommen. Gegen den Entwurf des Voranschlages wurden **keine** Einwendungen vorgebracht.

Beschluss zu 2.: Es wird einstimmig beschlossen, den vom Bürgermeister vorgelegten, gesamten Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030, zu welchem während der Auflagefrist (01.12.2025 bis 16.12.2025) keine Stellungnahme abgegeben worden ist, als Voranschlag für das Finanzjahr 2026 festzusetzen. Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, ab dem Betrag von € 22.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der Bürgermeister wird gleichzeitig ermächtigt, die im Voranschlag 2026 aufgenommenen bzw. vorgesehenen Mittel (Förderungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände) an die jeweiligen Vereine im Laufe des Jahres 2026 zur Auszahlung anzuordnen. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind jeweils vorzulegen. Weiters wird einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, dringend anstehende Ausgaben bis zur Höhe von EUR 1.500,00 zu behandeln bzw. zu beschließen.

Zu Pkt. 3. Gebührenanpassungen für das Jahr 2026 – Verordnungen:

Sämtliche Verordnungsentwürfe (Abfallgebührenverordnung, Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, Hundesteuerverordnung, Kanalbenützungsgebührenverordnung und Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage) wurden dem Gemeinderat im Vornhinein als Tischvorlage übermittelt und ergehen nachstehende Beschlüsse:

Beschluss zu Pkt. 3.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Längenfeld erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Privathaushalte

1. Erwachsene

32,- Euro

2. Kinder (bis vollendetem 14. Lebensjahr)

16,- Euro

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

1. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb (auch Cafés und Diskotheken)	
pro Sitzplatz	6,40 Euro
2. Gastgewerbebetriebe mit ausschließlicher Gästebeherbergung (Pensionen) und Privatzimmervermietung	
pro Bett	6,40 Euro
3. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb und Gästebeherbergung	
pro Bett	9,60 Euro
Bei Restaurantbetrieb mit gleichzeitiger Gästenächtigung werden die vermietbaren Betten auf die Sitzplätze angerechnet und die Sitzplätze somit um diese vermindert.	
4. Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen)	
pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber	6,40 Euro
c) Ferienwohnungen	
1. 1-3 Betten	35,20 Euro
2. 4-6 Betten	70,40 Euro
3. 7-10 Betten	105,60 Euro
4. über 10 Betten	140,80 Euro
d) Wochenend- u. Ferienhaus je m ² Nutzfläche	
1. bis 40 m ²	70,40 Euro
2. von 41 - 150 m ²	105,60 Euro
3. über 151 m ²	140,80 Euro
e) Campingplatz	
pro Standplatz	32,- Euro
f) Schutzhütten, bewirtschaftete Almen udgl.	
1. Ganzjahresbetrieb pro Sitzplatz	6,40 Euro
2. Sommerbetrieb (von Juni bis Oktober)	
pro Sitzplatz	3,20 Euro

(2) Die maßgebliche Anzahl der im Haushalt lebenden Personen wird auf Grundlage der zum festgelegten Stichtag vorliegenden Daten bestimmt. Eine Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenwohnsitzen erfolgt nicht. Veränderungen der Haushaltsgröße während des laufenden Jahres bleiben für die Berechnung der Abfallgebühr unberücksichtigt. Im Falle der Begründung oder Auflösung eines Haushalts innerhalb des Jahres erfolgt die Gebührenbemessung anteilig nach begonnenen Kalendermonaten.

(3) Sollte während des Jahres ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betrieb aufgelöst werden, so wird die Abfallgebühr zum jeweiligen Vorschreibungstermin entsprechend berechnet und aliquot eingehoben. Bei aufgelassenen Betrieben werden bereits eingehobene Grundgebühren aliquot retourniert.

§ 3

Weitere Gebühr

Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze:

- Restmüllgebühr: Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt 0,52 Euro pro Kilogramm.
- Biomüllgebühr: Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt 0,26 Euro pro Kilogramm.
- Sperrmüllgebühr: Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt 0,52 Euro pro Kilogramm.
- Altholzgebühr: Die weitere Gebühr für Altholz beträgt 0,25 Euro pro Kilogramm.
- Bauschuttgebühr: Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt 0,20 Euro pro Kilogramm.
- Flachglas: Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt 0,20 Euro pro Kilogramm.
- Grünschnitt: Die weitere Gebühr für Grünschnitt beträgt pauschal 10,00 Euro je Haushalt.

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung erfolgt quartalsmäßig jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres.

(2) Die Grünschnittentsorgung wird halbjährlich bis 15. Jänner und 15. Juli vorgeschrieben.

(3) Als Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr gilt für alle im § 2 Abs.1 lit. a) bis f) angeführten Grundgebühren der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 1. Oktober für das jeweils folgende Quartal.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Abfallgebührenordnung vom 16.07.2020, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 21.12.2023, kundgemacht von 21.12.2023 bis 05.01.2024, außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 3.b): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Längenfeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Längenfeld von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21.12.2023, kundgemacht vom 21.12.2023 bis 05.01.2024 außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 3.c): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Längenfeld legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 08.11.2022, kundgemacht vom 29.11.2022 bis 14.12.2022, außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 3.d): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Längenfeld erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 120,- Euro, für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund pro Jahr 160,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände, insbesondere auch für das Bestehen von Steuerermäßigungen/-befreiungen, innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Oktober jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Der Nachweis, dass ein Hund dieses Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(3). Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen 2 Wochen dem Hundehalter oder der Polizei übergeben werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 30.10.2018, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 21.12.2023, kundgemacht vom 21.12.2023 bis 05.01.2024, außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 3.e): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeinde Längenfeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Stall, Stadel u. dgl.)
- b) Sportstätten und Sportanlagen samt erforderlichen Nebenräumen, ausgenommen Räume mit WC und Waschanlagen
- c) offene Lagerhallen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Dabei werden nicht gewerbliche Garagen je zur Hälfte, alle übrigen Räume zur Gänze angerechnet;

a) bei Campingplätzen ergibt sich die Anschlussgebühr aus der Anzahl der Standplätze, wobei die Anschlussgebühr pro Standplatz 398,10 Euro beträgt;

b) gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile, die nicht der Beherbergung von Gästen oder der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen (Hotels, Restaurant u. dgl.), werden nur mit der Hälfte des umbauten Raumes berechnet;

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Entrichtung der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr nach § 2 ist zu drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten an die Gemeinde zu bezahlen. Bei Zu- und Umbauten ist die Kanalanschlussgebühr unter einem zu bezahlen.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,80 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird jährlich nach der Zählerablesung bis 15. Februar vorgeschrieben. Zweimal jährlich (Juli bzw. Oktober) sind Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmäßig festzusetzen ist.

(4) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet, welcher von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängt. Die Berechnung des Verschmutzungsgrades erfolgt entsprechend der vom staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent ZT Kanzlei Dr. Gruber vorgeschlagenen Berechnungsformel.

a) Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird eingehoben für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben (aufgrund des K-Wert 120,20 € (EW-spezifische Betriebskosten)).

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€).
2	K * 21	2.524,20 Euro
4	K * 42	5.048,40 Euro
6	K * 63	7.572,60 Euro
8	K * 84	10.096,80 Euro
10	K * 105	12.621,00 Euro

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

b) **Starkverschmutterzuschlag Ölabscheider:** Ein Starkverschmutterzuschlag wird weiters eingehoben für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik), welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben (aufgrund des K-Wert 120,20 € (EW-spezifische Betriebskosten)).

Nenngröße NG	Starkverschmutterzuschlag	Starkverschmutterzuschlag (€)
2	K * 42	5.048,40 Euro
4	K * 84	10.096,80 Euro
6	K * 126	15.145,20 Euro
8	K * 168	20.193,60 Euro
10	K * 210	25.242,00 Euro

Für die Berechnung des Starkverschmutterzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutterzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war.

c) **Starkverschmutterzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen:** Ein Starkverschmutterzuschlag wird eingehoben für Betriebe, welche die im Entsorgungsvertrag definierten Bedingungen nicht einhalten. Werden die im Entsorgungsvertrag vereinbarten Bedingungen (z.B. Fremdüberwachung des Abwassers, Entsorgung von Schlammfang, Entsorgung der wassergefährlichen Stoffe) nicht eingehalten so wird der niedrigste Starkverschmutterzuschlag im Bereich Fahrzeugtechnik (Mineralölabscheider NG 2) verrechnet:

Starkverschmutterzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen: 5.048,40 Euro

Die Verrechnung des Starkverschmutterzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Kanalgebührenordnung vom 08.11.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 21.12.2023, kundgemacht vom 21.12.2023 bis 05.01.2024, außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 3.f): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Längenfeld erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 29.10.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage, kundgemacht vom 31.10.2024 bis 15.11.2024 außer Kraft.

Zu Pkt. 4) Gebührenanpassungen 2026, privatrechtliche Entgelte:

Bericht durch den Bgm. Die von der Gemeinde avisierten Gebührenanpassungen belaufen sich nicht nur auf die zu Pkt. 3. beschlossenen Verordnungen, sondern auch auf privatrechtliche Entgelte. Sämtliche Gebührenanpassungen wurden dem Gemeinderat im Vorhinein als Tischvorlage übermittelt und ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig ab 01.01.2026 und bis auf weiteres folgende zivilrechtlichen Gebührenänderungen (-erhöhungen) vorzunehmen bzw. festzusetzen:

Kindergartengebühren:

Die **Kindergartengebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartenbeitrag je Monat (10 Monate): Je Kind € 35,00 (bisher € 32,00)

Der angegebene Betrag gilt pro Monat. Die Kindergartengebühren betreffen nur Kinder mit 3 Jahren, die Gebühren von 4- und 5-jährige wird vom Land übernommen.

Für die **Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten** werden ab 01.01.2026 und bis auf weiteres monatlich € 20,00 (bisher € 16,00) - (3 bis 5 bzw. 6-jährige Kinder) festgesetzt.

Kinderkrippengebühren:

Die Gebühr wird pro Kind (halb- und ganztätig) wie folgt verrechnet bzw. festgesetzt:

2 Tage in der Woche / Monat	€ 58,00 (bisher € 53,00)
3 Tage in der Woche / Monat	€ 87,00 (bisher € 79,00)
4 Tage in der Woche / Monat	€ 116,00 (bisher € 105,00)
5 Tage in der Woche / Monat	€ 143,00 (bisher € 130,00)

Es ist verpflichtend, bei einem Besuch in der Kinderkrippe mindestens an 2 Tagen pro Woche die Kinderkrippe zu besuchen. Für den Besuch eines nicht angemeldeten Tages, sprich eines außertourlichen Tages, wird pro Tag ein Betrag von € 25,00 (exkl. Mittagstisch) zur Verrechnung festgesetzt.

Auswärtigenzuschläge:

Der **Auswärtigenzuschlag (Investitionskostenbeitrag)** für „bestehende“ Heimbewohner im Wohn- und Pflegeheim St. Josef, die nicht aus der Gemeinde Längenfeld stammen, wird ab 01.01.2026 und bis auf weiteres mit € 16,72 (bisher € 16,08) pro Tag (exkl. 10 % USt.) neu festgesetzt bzw. eingehoben. Für „künftige“ Heimbewohner im Wohn- und Pflegeheim St. Josef, die nicht aus der Gemeinde Längenfeld stammen, wird er ab 01.01.2026 und bis auf weiteres mit € 25,81 (bisher € 24,83) pro Tag (exkl. 10 % USt.) neu festgesetzt.

Bädergebühren:

Die **Bädergebühren** (Freibad Längenfeld) werden für 2026 und bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Tageskarten:

Einheim. (Bürger Ötztal oder
Gäste (Erw.) mit Gästekarte

€

6,00

(bish. € 5,00)

10er Block:

Einheim. oder Gäste

mit Gästekarte

€

40,00

Kinder von 6 – 15 Jahren

€

4,00

(bish. € 3,00)

Kinder 6 – 15 J.

€

20,00

Kinder bis 6 Jahre

FREI

Saisonkarte:

Zeitkarten ab 16:00 Uhr:

Erwachsene

€

4,00

(bish. € 3,00)

Kinder 6 – 15 J.

€

30,00

Kinder von 6 – 15 Jahren

€

1,50

Benützungsgebühren:

Schirmverleih

€

2,00

Schlüsseleinsatz

€

2,00

Familienregelung:

Bei Familien mit 3 Kindern ist der Eintritt für 1 Kind kostenlos!

(Die Bädergebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.)

Inserat:

Die Gebühr für 1 Inserat in der Gemeindezeitung (Gemeindebote) beträgt ab 01.01.2026 und bis auf weiteres € 80,00 (bisher € 70,00) inkl. 20 % USt.

Privatrechtliche Abfallgebühren:

Biocontainer 10 Liter (+ 1 Rolle Bioabfallsäcke)	€	16,00 (bisher € 15,00)
Biocontainer 25 Liter (+ 1 Rolle Bioabfallsäcke)	€	32,00 (bisher € 28,00)
Biocontainer 60 Liter (+ 1 Rolle Bioabfallsäcke)	€	53,50 (bisher € 48,30)
Biocontainer 120 Liter (+ 1 Rolle Bioabfallsäcke)	€	55,40 (bisher € 49,20)
Biocontainer 240 Liter	€	70,00 (bisher € 60,00)
Restmüllcontainer 80 Liter	€	43,00 (bisher € 40,00)
Restmüllcontainer 120 Liter	€	46,00 (bisher € 43,00)
Restmüllcontainer 240 Liter	€	63,00 (bisher € 60,00)
Restmüllcontainer 660 Liter	€	336,00 (bisher € 330,00)
Restmüllcontainer 770 Liter	€	350,00
Restmüllcontainer 1100 Liter	€	390,00 (bisher € 380,00)
Restmüllcontainer 1100 Liter mit Runddeckel	€	470,00 (bisher € 460,00)
Transponder klein	€	14,00 (bisher € 6,60)
Transponder groß	€	16,00 (bisher € 9,90)
Sperrmüllkarte	€	5,00
Automatikschloss	€	40,00 (bisher € 38,00)
Deckel MGB 240	€	14,00 (bisher € 12,00)
Deckel MGB 120	€	10,00 (bisher € 9,20)
Deckel MGB 60	€	8,00 (bisher € 7,00)
Bolzen MGB 60-240 Liter	€	1,10
Deckel MGB 25	€	7,00 (bisher € 5,20)
Rad 200mm für Müllbehälter 60-240 Liter	€	7,00 (bisher € 6,00)
Rolle MGB 660 / 770 / 1.100	€	27,00 (bisher € 25,00)
Rolle mit Doppelstop MGB	€	37,00 (bisher € 19,00)
Aufnahme MGB 660 / 770 Liter	€	19,00
Aufnahme MGB 1.100 Liter	€	30,00
Rohrachse MGB 60 / 80 Liter	€	4,00 (bisher € 3,50)
Rohrachse MGB 120 Liter	€	6,00 (bisher € 5,00)
Rohrachse MGB 240 Liter	€	7,00 (bisher € 5,70)
Schlacht- und Fischabfälle pro kg	€	0,52 (bisher € 0,45)
Wurzelstock je Stück	€	25,00 (bisher € 15,00)
Siloballen je Stück	€	15,00 (bisher € 0,00)

Sondermüll:

Arzneimittel pro kg	€	1,30 (bisher € 0,72)
Altlacke / Farben pro kg	€	1,35 (bisher € 0,90)
Lösemittel pro kg	€	0,65 (bisher € 0,35)
Säuren/Laugen pro kg	€	1,60 (bisher € 0,90)
Druckgasverpackungen pro kg	€	2,95 (bisher € 1,25)
Arzneimittelfass	€	127,00 (bisher € 92,50)
Ölhaltige Abfälle pro kg	€	1,30 (bisher € 0,90)
Schädlingsbekämpfung	€	2,70 (bisher € 0,00)
Autoreifen pro kg NEU (bis 90 cm Durchmesser)	€	0,40 (bisher € 0,26)
Laderreifen (Traktor + LKW) pro kg NEU	€	0,80 (bisher € 0,46)

Die **Gebühren für die Übernahme von Klärgrubenräumgut** werden bis auf weiteres wie bisher mit € 12,-- Pro m³ festgesetzt.

Alle Abfallgebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Brennholz:

Verkauf von Brennholz je m³
Inkl. USt.

€ 48,00 (bisher 42,00)

Pauschalgebühren für Entsorgungsverträge:

Bezüglich Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist ein **Entsorgungsvertrag** zu erstellen. Für die Aufnahme der Abwassersituation vor Ort, die Prüfung der Unterlagen zur Erstellung des Abwasserkatasters und die Ausfertigung des Entsorgungsvertrages (durch ZT Kanzlei Mag.rer.nat. Dr.techn Gruber Christian, 6020 Innsbruck) wird seitens der Gemeinde ab 01.01.2026 und bis auf Weiteres eine Pauschalgebühr in Höhe von

€ 798.- (Gebühr pro Betrieb mit 1 Teilstrom: Kleine Gastronomiebetriebe und Gewerbebetriebe)

€ 972.- (Gebühr pro Betrieb mit 2 Teilströmen: Hotels mit Schwimmbad und größere Gewerbebetriebe)
zzgl. 20 % USt. eingehoben.

Zu Pkt. 5. Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 12968 (öffentl. Gut), Detailbeschluss:

Vbgm. Lukas Holzknecht und GRM Larissa Scheiber verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Verwiesen wird auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 08.07.2025 („Grundsatzbeschluss zu 23.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundkauf zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Verkäuferin) und Herrn Markus Kuen, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 12968 Herrn Kuen von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu einem ortsüblichen Grundpreis überlassen wird (rot skizziert im Lageplan). Herr Kuen hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Grundfläche gemäß Skizze zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis die Grundabtretung erfolgen bzw. ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann (je nachdem ob eine Abtretung im vereinfachten Verfahren gem. Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann). Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Kuen zu tragen.“) Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde vor, ein Detailbeschluss sohin erfolgen (Fläche4 wird für Eingangsbereich Haus, Wärmepumpe usw. benötigt. Preisberechnung: Grundeigentümer öffentl. Gut, letzter Grundverkauf v. öffentl. Gut, GRB 20.05.2025, € 267,44 m². An die Wertsicherung angepasst ergibt es einen Grundpreis von EUR 270,92 pro m² sohin gesamt EUR 15.713,36.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (AVT ZT GmbH, GZl. 59548-003) einstimmig folgenden Grundverkauf:

Die Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt Herrn Markus Kuen die TF 1 des Gst 12968 im Ausmaß von 58 m², wobei diese TF 1 im Ausmaß von 58 m² aus dem Gst. 12968 (Öffentliches Gut) mit dem Gst. .2041/1 vereinigt wird. Als Ablöse für die 58 m² Grundfläche ist seitens Herrn Kuen ein Kaufpreis iHv EUR 270,92 pro m², somit insgesamt EUR 15.713,36 zu entrichten.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH GZl. 59548-003 aufzuheben.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Grundkaufes verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Herrn Kuen getragen.

Vbgm. Lukas Holzknecht und GRM Larissa Scheiber betreten nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 6) Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 12220 (öffentl. Gut), Grundsatzbeschluss:

GRM Fabio Raffl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der bisherige Gang des Verfahrens wird erörtert, das Grundkaufansuchen war bereits mehrfach im Bauausschuss behandelt worden. Anhand eines rudimentären Vorabzugs der Einreichplanung wurde seitens des Bauausschusses eine Skizze der Herrn Somnavilla zu verkaufenden Flächen ausgearbeitet, welche er dem Gemeinderat empfiehlt zu verkaufen. Daraufhin wurde seitens des Antragstellers appelliert, sämtliche von ihm angefragte Grundflächen käuflich überlassen zu bekommen, er sei nun weiter fortgeschritten in der Detailplanung und gewisse Nebenanbauten wie die Luftwärmepumpe, die Abstellfläche für Fahrräder, Müll oder eine Lagerung von Brennholz etc. seien beim damaligen Vorabzug noch nicht genau berücksichtigt worden. All dies in der Garage unterzubringen, wo nur die 2 Parkplätze vorgesehen sind, welche dringend benötigt werden, sei unmöglich. Das Modell des geplanten Neubaus wird dem GV vorgelegt. Entgegen der Empfehlung des Bauausschusses erfolgt daraufhin nach eingehender Diskussion die Empfehlung des Gemeindevorstandes, einen Grundsatzbeschluss in der nächsten GRS über den Ankauf von Flächen gemäß dem tatsächlichen Bedarf zu fassen, eine Vermessung soll dann daraufhin entsprechend dem Bedarf erfolgen, zumal die gesamte Fläche seit vielen Jahrzehnten vom Antragsteller und dessen Vorfahren genutzt worden war.

Grundsatzbeschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundkauf zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Verkäuferin) und Herrn Wolfgang Somnavilla, gemäß dem tatsächlichen Bedarf lt. Einreichplanung zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 12220 Herrn Somnavilla von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu einem ortsüblichen Grundpreis überlassen wird. Herr Somnavilla hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Grundfläche gemäß dem tatsächlichen Bedarf lt. Einreichplanung zu beauftragen. Zudem ist ein Vertreter seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis die Grundabtretung erfolgen bzw. ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann (je nachdem ob eine Abtretung im vereinfachten Verfahren gem. Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann). Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Somnavilla zu tragen.

Zu Pkt. 7. Löschung Wiederkaufs- & Vorkaufsrecht GGAG Lehn-Unterried-Winklen, EZ 2527, Gst. Nr. 6230/114:

Vorsitz Vbgm. Johannes Auer, da Berechtigte der zu löschenden Rechte GGAG Lehn-Unterried-Winklen.

GRM Ewald Holzknecht verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss zu 7.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 2527 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen, C-Nr. 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 2 (Vorkaufsrecht), wie in der vorgelegten Löschungserklärung dargestellt, je zugunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 2 in EZ 2527 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen. Eine Einwilligung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung durch den Substanzverwalter.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

GRM Ewald Holzknecht betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 8) Löschung Wiederkaufsrecht Gemeinde, EZ 1999, Gst. Nr. 13018:

Bericht durch den Bgm.

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 1999 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragene Belastung betreffend Gst. Nr. 13018, C-Nr. 3a (Wiederkaufsrecht), wie in der vorgelegten Lösungsquittung dargestellt, zugunsten der Gemeinde Längenfeld, gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung des vorangeführten Rechts C-LNr. 3a in EZ 1999 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Längenfeld. Eine Einverständniserklärung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Lösungsquittung durch den Bgm. sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderates.

Zu Pkt. 9) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. .1993, einheitliche Bauplatzwidmung:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 9): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 208-2025-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. .1993 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück .1993 KG 80102 Längenfeld

rund 116 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 11629/5, Aufhebung Bauverbot:

Erörterung durch den Bgm., nach positiver Prüfung und Empfehlung des Bauausschusses wurde die Planung der Aufhebung des Bauverbotes auf Gst. Nr. 11629/5 im elektronischen Flächenwidmungsplan erstellt, der dem GR als Tischvorlage übermittelte Raumordnungsvertrag wurde seitens der Grundstückseigentümer unterfertigt, sohin wäre eine Beschlussfassung entsprechend möglich.

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümerin sowie dem künftigen Grundeigentümer bereits unterfertigten, Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern betreffend Liegenschaft in EZ 2312 Gst. Nr. 11629/5, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./1), abzuschließen.

Weiters wird einstimmig beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr: 208-2025-00010):

Grundstück 11629/5 KG 80102 Längenfeld

455 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Eine Aufhebung des Bauverbotes auf gegenständlicher Teilfläche erfolgt aufgrund ausreichend nachgewiesenem Bedarf an einer Aufhebung durch den künftigen Grundstückseigentümer.

Zu Pkt. 11. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 11990, Grundsatzbeschluss:

Erörterung durch den Bgm., der Antragsteller Herr Marcel Holzknecht hat den Gemeinderat um die Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die benötigte Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 11990 in die Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ ersucht. Der Grundsatzbeschluss wird für die Abwicklung des Verkaufes der alten Hofstelle „Klausnhof“ an den Heimatverein benötigt. Für den Abschluss der Detailplanung durch den Raumplaner ist es aufgrund von wesentlichem Abklärungs- bzw. Anpassungsbedarf des konkreten Projektes derzeit noch zu früh. Die alte Hofstelle „Klausnhof“ soll von Herrn Holzknecht an den Heimatverein übertragen bzw. verkauft werden und daraufhin in die bestehenden Museumsgebäude des Heimatmuseums integriert werden, weshalb das öffentliche Interesse als gegeben erachtet wird.

Grundsatzbeschluss zu 11.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 11990 (Oberried) von Freiland in die Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ grundsätzlich zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der derzeit in Prüfung befindliche Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle „Klausnhof“ zwischen Herrn Marcel Holzknecht als Grundeigentümer, dem Öztaler Heimatverein als Käufer und Herrn Christian Schöpf als Geschenknnehmer und Vorkaufsberechtigter, tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Die endgültige Umwidmung erfolgt erst nach Vorliegen der erforderlichen raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen. Die Umwidmung ist erforderlich, um den Verkauf der alten Hofstelle abzuwickeln. Durch die Integration der alten Hofstelle „Klausnhof“ in die Museumsgebäude des Öztaler Heimatmuseums entsteht ein erheblicher Mehrwert für die Öffentlichkeit. Das öffentliche Interesse wird daher als gegeben angesehen. Da die Detailplanung noch nicht abgeschlossen ist, kann die endgültige Umwidmung derzeit nicht beschlossen werden. Mit dem Grundsatzbeschluss wird die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates signalisiert, um die weiteren Schritte zu ermöglichen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Sollte der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle nicht tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt werden und der Antragsteller keine raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen vorlegen, ist die Gemeinde Längenfeld an den Beschluss nicht mehr gebunden.

Zu Pkt. 12) 1. Änderung B195/E1 Dorferau 16 – Schmid und Feindert, TF Gst. Nr. 12100/55:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, der bestehende ergänzende Bebauungsplan muss abgeändert werden.

Beschluss zu 12: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „**1. Änderung B195/E1 Dorferau – Schmid und Feindert**“ (betr. TF Gst. 12100/55 zum Teil) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25013.mxd vom 05.12.2025) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 13) 2. Änderung B192 Oberried 6 u. Erlassung erg. Bebplan B192/E3 Oberried 6, neu vermessene Gst. Nr. .1489:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, bestehender Bebauungsplan muss abgeändert werden.

Beschluss zu 13.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „**2. Änderung B192 Oberried 6**“ sowie die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes „**B192/E3 Oberried 6**“ (betr. Gst. Nr. .1489 (neu vermessen, zur Gänze) bzw. TF Gst. Nr. .1487, .1489, .1490, 12019/1 u. 13982 zum Teil) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25011.mxd vom 13.11.2025) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 14) Erlassung Bebauungsplan B263 Huben 31, neu vermessene Gst. Nr. .2008/1 u. .2009:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, aufgrund von verringerten Abständen und einem vorliegenden Bauvorhaben wäre ein Bebauungsplan zu erlassen.

Beschluss zu 14: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B263 Huben 31**“ (betr. Gst. Nr. .2008/1 u. .2009 neu vermessen zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25014.mxd vom 28.11.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 15) Ansuchen Gestattung Verlegung Fernwärmeleitung, Gst. Nr. 11254/1:

GRM Larissa Scheiber verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bericht durch den Bgm., Zur Verlegung einer Fernwärmeleitung durch den Antragsteller muss die Gemeindestraße gequert werden.

Beschluss zu Pkt. 15.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Thomas Klotz, 6444 Längenfeld, die Zustimmung (Genehmigung) zur Querung der Gemeindestraße (Öffentliches Gut), Gst. Nr. 11254/1, laut Skizze - Verlegung Fernwärmeleitung. Der diesbezügliche Vertrag ist seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde, der Kanzlei Lang zu erstellen und erfolgt jegliche Kostenübernahme durch Herrn Klotz.

GRM Larissa Scheiber betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 16. Verlängerung Mietverträge:

Erörterung durch den Bgm., Verlängerung der Mietverträge zu den bisherigen Bedingungen um weitere 3 Jahre.

Beschluss zu Pkt. 16.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 11.09.2023, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Frau Mirela Pascu (für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit 01.02.2026 und endend mit 31.01.2029, zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Vbgm Lukas Holz knecht verlässt wegen Befangenheit vor Beschlussfassung zu 16.b) den Sitzungssaal.

Beschluss zu Pkt. 16.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 05.12.2022, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Frau Jennifer Praxmarer (für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit 01.01.2026 und endend mit 31.12.2029, zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Vbgm Lukas Holz knecht betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Beschluss zu Pkt. 16.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 30.05.2023, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Gerold Riml (für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit 01.05.2026 und endend mit 30.04.2029, zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Zu Pkt. 17. Pachtansuchen TF Gst. Nr. 11984, GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Grüner:

Erörterung durch den Substanzverwalter, Vorsitz Vbgm. Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Lehn-Unterried-Winklen.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Frau Manuela Grüner ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.2025 eine TF des Gst 11984 im Ausmaß von 60 m² zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR pro 240,00 Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat Dezember 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschluss zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die

Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 18. Anträge des Öztaler Heimatvereins um unentgeltliche Übertragung von Museumsgebäude ins Eigentum der Gemeinde sowie um finanzielle Unterstützung zur Mitfinanzierung des Kaufpreises iS Ankauf Klausnhof durch Heimatverein:

Erörterung durch den Bgm. liest der Bgm. die Anträge des Öztaler Heimatvereins vor, die Grundstücke EZ 1622 und 2656 samt den darauf befindlichen Museumsgebäuden (Hauptgebäude, Backofen, Pfastenspeicher, Stall, Lehn 23b – Gedächtnisspeicher, Säge, Blockhaus, Pluil, Mühle, Schwinghütte) unentgeltlich an die Gemeinde zu übertragen, unter der Bedingung, dass der Öztaler Heimatverein durch die Einbringung dieser Gebäude als Sacheinlage als zusätzlicher Gesellschafter in die Öztaler Museen GmbH aufgenommen wird. Zudem beantragt der Öztaler Heimatverein, die finanzielle Unterstützung zur Mitfinanzierung des Kaufpreises iS Ankauf Klausnhof in der Höhe von EUR 40.000-45.000,00 sowie die organisatorische Unterstützung im Zuge der Abwicklung des Kaufes und der Einbindung des Objekts in die Museumsstruktur.

GVM Reinhold Hausegger stellt mit Unterstützung des Bürgermeisters den Antrag die GRS zu unterbrechen und Raphael Kuen (im Vorstand des Öztaler Heimatvereins) im Publikum das Wort zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister erteilt daraufhin Herrn Raphael Kuen das Wort, welcher die Anträge des Öztaler Heimatvereins näher erläutert. Seitens des Heimatvereins war seit jeher avisiert, den „Klausnhof“ wie die oben angeführten anderen Museumsgebäude unentgeltlich an die Gemeinde zu übertragen, er müsse jedoch vorher vom privaten Grundeigentümer erst abgekauft werden. Eine unentgeltliche Übertragung des „Klausnhofes“ wäre zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Der Bgm. weist auf die Tischvorlage hin, worin in den Anträgen lediglich ein unentgeltlicher Übergang der Museumsgebäude ohne Klausnhof angeführt sei, eine unentgeltliche Übertragung des Klausnhofes müsse angesucht werden, wenn der Öztaler Heimatverein Eigentümer ist.

Der Bgm. setzt die GR-Sitzung wieder fort.

Der GR diskutiert eingehend über die vorliegenden Anträge. Grundsätzlich wird ein Übergang der Gebäude vom Heimatverein in die öffentliche Hand jedenfalls befürwortet. Die Höhe der finanziellen Unterstützung des Ankaufes des Klausnhofes war bereits bei der Budgetsitzung mit EUR 40.000,00 festgelegt worden. Festgehalten wird, dass eine Instandhaltung bereits jetzt schon durch die Gemeinde erfolge. Wenn die Gemeinde schon die Gebäude übernehmen und einen finanziellen Zuschuss für die Vertragsabwicklung Klausnhof übernehmen soll, wird jedenfalls im Beschluss festzuhalten sein, dass eine finanzielle Unterstützung der Reparatur des undichten Dachs des „Klausnhofs“ im kommenden Jahr seitens der Gemeinde leider nicht erfolgen könne. Die Bedingung des Heimatvereins, als Gesellschafter in die Museen GmbH aufgenommen zu werden, ist nicht Gegenstand eines Gemeinderatsbeschlusses, da dies mit der Museen GmbH zu vereinbaren ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragung des Klausnhofes an die Gemeinde derzeit nicht beschlussgegenständlich ist, da nicht in den Anträgen enthalten und da der Hof zunächst vom privaten Grundeigentümer erworben werden muss.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einer unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke EZ 1622 und 2656 samt den darauf befindlichen Museumsgebäuden (Hauptgebäude, Backofen, Pfortenspeicher, Stall, Lehn 23b – Gedächtnisspeicher, Säge, Blockhaus, Pluil, Mühle, Schwinghütte) vom Öztaler Heimatverein an die Gemeinde zuzustimmen. Dem Öztaler Heimatverein wird organisatorische Unterstützung im Zuge der Abwicklung des Kaufes und der Einbindung des Objekts in die Museumsstruktur durch die Gemeinde zugesagt. Sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Gemeinde Längenfeld als Schenkungsnehmerin allein zu tragen. Als VertragsserrichterIn wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Die finanzielle Unterstützung zur Mitfinanzierung des Kaufpreises für den Ankauf des „Klausnhofes“ wird in Höhe von EUR 40.000,00 gewährt, wie bereits im zu TO.-Pkt. 2. beschlossenen Budget für 2026 vorgesehen. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Reparatur des undichten Daches des „Klausnhof“ im kommenden Jahr kann seitens der Gemeinde nicht erfolgen.

Die Bedingung des Heimatvereins, durch die Einbringung der Gebäude als Sacheinlage als zusätzlicher Gesellschafter in die Öztaler Museen GmbH aufgenommen zu werden, ist nicht Gegenstand dieses Gemeinderatsbeschlusses. Dies ist zwischen dem Öztaler Heimatverein und der Öztaler Museen GmbH gesondert zu vereinbaren. Es wird festgehalten, dass eine Übertragung des „Klausnhofes“ an die Gemeinde derzeit nicht Gegenstand des Beschlusses ist, da der Hof zunächst vom privaten Grundeigentümer durch den Öztaler Heimatverein erworben werden muss.

Zu Pkt. 19. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 23. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 25. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO):

- Info iS Rauchfangkehrer, Die Genossenschaft der Energie- und Brandschutzprofis unter Obmann Elmar Greil stellt ab Jänner 2026 einen Notbetrieb sicher. Dieser umfasst das Kehren von Rauchfängen und Feuerungsanlagen ohne sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Eine zentrale Anlaufstelle (Website www.oetzkamin.at ist online) wird eingerichtet, über die Termine koordiniert und an beteiligte Betriebe delegiert werden, Info-Postwurf wird an die Bevölkerung übermittelt
- Info über die heutige Verbandsversammlung Krankenhaus Zams: Personal 1033 Personen, davon sind 88 % aus den Bezirken Landeck/Imst, die Summen des Abgangs bei den Krankenhäusern in Tirol werden angeführt, iS neues Gebäude beim KH Zams für Lang/Kurzzeitpflege wird der Baubescheid und die Ausschreibung für Beginn 2026 erwartet.
- Ersuchen von Vbgm. Lukas Holzknecht, künftig Grundkaufansuchen einheitlich im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu behandeln.
- Bericht Bgm. über die Veräußerung der VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH („VSG“, beteiligt am Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld GmbH & Co KG) an die PORR Bau GmbH

Zu Pkt. 26. Fragestunde:

- Anfrage hinsichtlich Terminvereinbarung mit Rauchfangkehrern.
- Anfrage hinsichtlich Budgetfestlegung – Gebührenerhöhung.
- Anfrage hinsichtlich Nutzung der Parkplatzeinnahmen für Weihnachtsbeleuchtung.

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 19.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Gst. Nr. 6230/91 im Ausmaß von 423 m² Herrn Dietmar K., zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt EUR 141,92 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 423 m² ein Kaufpreis von EUR 60.032,16.

Seitens der Grunderwerber ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen (IBAN AT70 2050 2000 0087 1210) zur Anweisung zu bringen. Vor Unterfertigung des Kaufvertrages ist ein Nachweis über die Veräußerung der Eigentumswohnung vorzulegen. Der Käufer hat innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an den Käufer - seine Kaufzusage zu erteilen. Zudem ist binnen 2 Monaten ab Abgabe der Zusage und vor Unterfertigung des Kaufvertrages ein Vorvertrag über die Veräußerung der Eigentumswohnung vorzulegen. Sollte diese Fristen nicht eingehalten sein und der Kaufvertrag nicht innerhalb von zwei Monaten - ab Abgabe der Zusage unterzeichnet sein, ist die Gemeinde Längenfeld an den Beschluss nicht mehr gebunden. Festgehalten wird, dass hinsichtlich einer Erstreckung von obig angeführten Fristen jedenfalls ein entsprechender Antrag einzubringen ist, welcher wiederum vom Gemeinderat zu behandeln sein wird.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Seitens der Grundeigentümerin wird

festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Antragstellern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden. Grundsätzlich wäre der Antragsteller gemäß den geltenden Richtlinien von der Vergabe eines Sozialgrundstücks ausgeschlossen, da er noch nicht durchgehend mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Längenfeld seinen Hauptwohnsitz hatte. Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung wurden jedoch triftige Gründe vorgetragen und geprüft, die eine Vergabe an den Antragsteller nachvollziehbar erscheinen lassen.

...

Grundsatzbeschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn und GGAG Huben zu beauftragen, einem Verkauf der angefragten Teilflächen der Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7 unter folgenden Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen:

- Basis des Verkaufs ist der Teilungsvorschlag vom 17. März 2022 der Firma AVT-ZT-GmbH. Die Aufrichtung einer Vermessungsurkunde hat gemäß dem Teilungsvorschlag zu erfolgen, gegebenenfalls ist eine Nachvermessung durchzuführen.
- Vorlage einer vollständigen Einreichplanung durch den Antragsteller.
- Prüfung durch den Bauausschuss hinsichtlich der einschlägigen raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen (inklusive Fachgutachten). Feststellung, ob und in welchem Umfang die Fläche überbaut werden soll. Klärung, ob eine Umwidmung erforderlich ist, und welche Auswirkungen dies auf den späteren Bodenwert hat (Freiland-/Baulandpreis).
- Der endgültige Verkaufspreis wird nach Abschluss der Widmungsprüfung festgelegt: Bei Umwidmung zu Bauland → Baulandpreis, bei Weiterführung als Freiland → Freilandpreis.
- Nach Vorlage und Prüfung der Einreichplanung sowie positiver Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat über einen Detailbeschluss, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind vom Antragsteller zu tragen.

...

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen den vorliegenden Nachtrag vom 05.12.2025 zum Kaufvertrag vom 24.01.2025 abzuschließen und die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass gemäß Punkt II. dieses Nachtrages zum Kaufvertrag vom 24.01.2025 in EZ 3153 KG Längenfeld die Einverleibung der Änderung des Vorkaufsrechtes zu C-LNR 2 im Grundbuch eingetragen wird.

...

Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes Nr. 12800/1 bzw. zur Nichtausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechtes unter nachstehenden Bedingungen stattzugeben:

- Vollständige Zahlung des Differenzbetrages an die Gemeinde: Gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen Kaufvertrages haben die derzeitigen Grundeigentümer im Falle einer vorzeitigen Weiterveräußerung den Differenzbetrag zwischen dem im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung geltenden bzw. von der Gemeinde festgesetzten Verkehrswert an die Gemeinde zu entrichten. Der von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ermittelte Verkehrswert beträgt für die Fläche von 422 m² € 97.072,07 (nach Abzug von 20 % aufgrund Lage und

Bauweise). Der ursprüngliche Kaufpreis betrug € 34.646,20. Der Differenzbetrag beläuft sich somit auf € 64.425,87.

- Das bestehende Vor- und Wiederkaufsrecht wird nach Zahlung des Differenzbetrages hinsichtlich der Antragsteller gelöscht.

Die Gemeinde wahrt mit dieser Regelung ihre finanziellen Interessen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und stellt sicher, dass eine vorzeitige Veräußerung nicht zu einer ungerechtfertigten Wertsteigerung zulasten der Gemeinde führt.

...

Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt, seitens der Gemeinde einem Verkauf von Gewerbehallen gemäß Punkt XI. des Kaufvertrages vom 06.11.2024 an die A CASA Management GmbH, Bernd Karlinger sowie die Elektro Optimal GmbH & Co KG durch die Auer Projektentwicklung GmbH zuzustimmen und in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes unter der Bedingung der gleichzeitigen Neueinräumung des Vorkaufsrechtes in Bezug auf die anzukaufenden Anteile der Antragsteller einzuwilligen – dies jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde. Die Einwilligung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden vertraglichen Unterlagen.

Bei den Kaufinteressenten handelt es sich um ortsansässige Unternehmer. Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene betreffend die Flächenwidmung (Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe; nicht zulässige Betriebe: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil; mit zeitlicher Befristung) jedenfalls einzuhalten sind. Zudem wird auch auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen betreffend Entrichtung der entsprechenden Kommunalsteuer gemäß §§ 1 u. 4 Kommunalsteuergesetz 1993 idgF iVm § 29 Bundesabgabenordnung idgF. verwiesen.

...

Beschlüsse zu 24.:

Beschluss zu 24.a): Der Gemeinderat beschließt, Frau Mara N. ab 03.11.2025 als Reinigungskraft einzustellen.

...

Beschluss zu 24.b): Es wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin im Wohn- & Pflegeheim St. Josef auf 25 Wochenstunden zu erhöhen.

...

Beschluss zu 24.c): Der Gemeinderat beschließt, Frau Marion L. ab 17.11.2025 als Schulassistentin einzustellen.

..

Beschluss zu 24.d) Es wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin im Wohn- & Pflegeheim St. Josef auf 16 Wochenstunden (bei Bedarf bis 100 %) zu erhöhen.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2026 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.



Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.



Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.laengenfeld.at